

Winfried Aymans

## Geistlose Bischofskonferenz?

Anmerkungen zu einem Beitrag von Ladislav Örsy

In einem Schreiben vom 23. März 2000 an den Chefredakteur dieser Zeitschrift hat Kardinal Joseph Ratzinger gebeten, den nachfolgenden Beitrag so bald wie möglich zu veröffentlichen. Ladislav Örsy schließt die Debatte mit anschließenden Anmerkungen ab. *Die Redaktion*

Ladislav Örsy hat in seinem Beitrag „Die Bischofskonferenzen und die Macht des Geistes“<sup>1</sup> nicht nur ein Zerrbild der Bischofskonferenz gezeichnet. Auch sein unmittelbares Vorhaben, nämlich das päpstliche Gesetz „Apostolos suos“, das der Lehrvollmacht der Bischofskonferenz gewidmet ist, kritisch zu analysieren, hat die Absicht und, wie man sagen muß, das Verdienst dieses Gesetzes gänzlich verkannt. Dabei sollte man nicht außer acht lassen, daß die formale Charakterisierung als „Motu proprio“ das Dokument trotz seiner ausführlichen lehrmäßigen Darlegung nicht als Lehrdokument zu verstehen ist, sondern auf die abschließenden Normen als päpstliches Gesetz abzielt. Die ausdrückliche Bezugnahme auf die Empfehlungen der außerordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode von 1985 (Nr. 23) rückt die umfangreiche lehrmäßige Darlegung in die Nähe der Gattung eines „Nachsynodalen Apostolischen Schreibens“<sup>2</sup>, ohne allerdings dies ausdrücklich zu tun. Somit bleibt es dabei, daß der Kern des Dokumentes in den abschließenden Normen besteht.

Einige Gesichtspunkte der von Örsy vorgebrachten Gravamina müssen hier angesprochen werden, doch ist vorweg schon ganz allgemein festzustellen, daß im Gegensatz zu der Auffassung von Örsy das Motu proprio in seinen lehrmäßigen Darlegungen über die Bischofskonferenz nichts sagt, was im Widerspruch zum allgemeinen Recht der Kirche stehen würde. Und selbst, wenn die eine oder andere Formulierung dem Kanonisten weniger angemessen erscheinen möchte, würde sich aufgrund der lehrmäßigen Darlegungen nichts von dem ändern, was sich aus den Normen des allgemeinen Rechts über die Bischofskonferenz ergibt.

### Allgemeine Charakterisierung der Bischofskonferenz

In ihrer geltenden Rechtsgestalt<sup>3</sup> ist die Bischofskonferenz eine reife Frucht des Zweiten Vatikanischen Konzils. Ihre unmittelbare Vorgeschichte reicht in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts zurück, als in einigen mitteleuropäischen Ländern

die Bischöfe sich zunächst in unregelmäßigen Abständen zur gegenseitigen Beratung und zum Zweck der Abstimmung ihres kirchenpolitischen Vorgehens versammelten. Da die Konferenzen sich im großen und ganzen bewährten, haben sie nach und nach festere Gestalt angenommen und sich auf der Ebene von Nationen etabliert. Der Gesetzgeber hat die Gelegenheit der Kodifikation von 1917 wahrgenommen, dieser Entwicklung irgendwie Rechnung zu tragen; dabei hat er jedoch versucht, ihr zugleich eine veränderte Ausrichtung zu geben, indem er die Abhaltung der Bischofskonferenz in wenigstens fünfjährigem Rhythmus auf der Ebene der Kirchenprovinz vorgesehen hat; sie blieb weiterhin eine beratende Versammlung<sup>4</sup>. Dieses kodikarische Rechtsinstitut „Bischofskonferenz“ hat sich jedoch nicht durchsetzen können. Gewohnheitsrechtlich haben sich die außerkanonischen Bischofskonferenzen erhalten, wie sie waren.

1. *Verfassungsorgan der lateinischen Kirche.* Bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil hatten die Bischofskonferenzen den Charakter von Zusammenschlüssen der betreffenden Bischöfe; sie verfügten über keinerlei Rechtskompetenz. Nach einigen Vorentscheidungen in der Liturgiekonstitution (1963) mit der Übertragung von Rechtskompetenzen erhob sich gegen die Änderung des Rechtscharakters der überkommenen Einrichtung überraschend Widerstand vor allem von Konzilsvätern, die auf die bisherige Erfolgsgeschichte verweisen konnten<sup>5</sup>. Schließlich ist aber doch in dem Dekret „Christus Dominus“ (Art. 37 u. 38) die Bischofskonferenz als hierarchische Instanz in die Verfassungsstruktur der Kirche eingebaut und in der nachkonziliaren Gesetzgebung näher geordnet worden<sup>6</sup>.

Die Bischofskonferenz ist eine Einrichtung der lateinischen Kirche. Ihre einstweilen endgültige rechtliche Ordnung hat sie 1983 im Gesetzbuch der lateinischen Kirche, dem „Codex Iuris Canonici“, in den Canones 447–459 gefunden. Die katholisch-orientalischen Kirchen bedürfen einer solchen Einrichtung nicht, und zwar aus zwei Gründen: Einerseits sind sie zahlenmäßig sehr klein; andererseits verfügen sie kraft ihrer eigenen Rechtstradition über ein viel stärker ausgebautes und tatsächlich funktionierendes Synodalwesen. Die lateinische Tradition ist aus verschiedenen Gründen anders. Aber sogar die nach altem kanonischem Recht in bestimmten Zeitabständen vorgeschriebenen Provinzialkonzilien sind tatsächlich nur zu einem kleinen Bruchteil durchgeführt worden<sup>7</sup>. Im Vergleich dazu und unter dem bloßen Gesichtspunkt des tatsächlichen Funktionierens ist die erst junge Geschichte der Bischofskonferenz ein überwältigender Erfolg.

2. *Ekklesiologischer Ort der Bischofskonferenz.* Die Kirchenkonstitution „*Lumen gentium*“ lehrt, daß die Gesamtkirche „in und aus Teilkirchen“ besteht (LG 23, 1). In diesem Rahmen dient die Bischofskonferenz wie die Partikularkonzilien und auch die oberbischöflichen Ämter (Metropolit/Patriarch) der besseren Integration der Teile in das Ganze. Alle diese Einrichtungen haben eine gewohnheitsrechtliche Wurzel und sind menschlichen Rechts.

Schon im Konzilsdekret „Christus Dominus“, aber auch im Codex Iuris Cano-

nici wird die Bischofskonferenz in engem Zusammenhang mit den partikular-kirchlichen Konzilien (die in der ostkirchlichen Rechtssprache Synoden heißen) behandelt<sup>8</sup>. Als einer bischöflich-kollegialen Einrichtung wird der Bischofskonferenz damit ihr ekklesiologischer Ort im synodalen Element der Kirchenverfassung zugewiesen. Diese zutreffende theologische Ortsbestimmung ist grundsätzlicher Art und bleibt unberührt von der Tatsache, daß die Bischofskonferenz gegenüber den Synoden/Konzilien Besonderheiten in Organisationsstruktur und Vorgehensweise aufweist.

Es ist unerfindlich, wieso Örsy unter Bezug auf Nr. 4 von „Apostolos suos“ glaubt behaupten zu können, dieses Gesetz lehne „eine enge Analogie zwischen den Partikularsynoden und den Bischofskonferenzen ab“ (7). Im Gegenteil heißt es ausdrücklich: „Neben der Tradition der Partikularkonzilien und im Gleichklang mit ihr entstanden ... die Bischofskonferenzen.“

3. *Errichtung durch den Apostolischen Stuhl.* Gemäß der Konzeption des Zweiten Vatikanischen Konzils und nach geltendem Recht ist die Bischofskonferenz ein in bestimmtem Rahmen zu rechtsverbindlichen Beschlüssen ermächtigtes Organ der Kirchenverfassung, nicht „eher“ eine Vereinigung von Bischöfen als Individuen, wie Örsy das *Motu proprio Apostolos suos* interpretiert (5). Genau darin unterscheidet sich nach geltendem Recht die Bischofskonferenz von ihren Vorläufern aus dem 19. Jahrhundert, denn bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil handelte es sich um unverbindliche Versammlungen von Diözesanbischöfen mit dem Ziel gegenseitiger Beratung und bestenfalls der Abstimmung ihres uneingeschränkt eigenverantwortlichen Handelns in den Diözesen. Eine solche beratende Versammlung kann nicht aus sich heraus zu einer verbindlich beschließenden Instanz werden, da die rechtliche Fähigkeit zu verbindlichem Handeln nicht aus der Summe der Mitgliederrechte erwächst. Dies ist nur möglich aufgrund eines höheren Rechts. Darin liegt der Hauptgrund, weshalb die Bischofskonferenz allgemein der gesetzlichen Einrichtung und konkret der Errichtung durch den Apostolischen Stuhl bedarf. Angesichts dessen fragt man sich, was die Forderung des Autors an das allgemeine Kirchenrecht nach Anerkennung des Versammlungsrechts der Bischöfe und für eine Konferenz bedeuten soll, deren Platz im ganzen des Kollegiums von dem Haupt des Kollegiums zu bestimmen sei (15). Das alles ist im Gesetzbuch der lateinischen Kirche längst gegeben (cc. 447–459 CIC).

Ein zweiter Grund für die Errichtungsbedürftigkeit liegt darin, daß die Bischofskonferenz – im Gegensatz zu den Partikularkonzilien – eine dauerhafte Einrichtung ist und mit der Errichtung von Rechts wegen öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts ist (c. 449 CIC). Dadurch wird der Körperschaftscharakter der Konferenz stark betont. Für die Partikularkonzilien dagegen genügt die in der Autorität des obersten kirchlichen Gesetzgebers erfolgte gesetzliche Einrichtung; in deren Rahmen können sie hier oder dort als vorübergehende Ereignisse einberufen werden.

4. *Autonomes Satzungsrecht.* Wie die Bischofskonferenz gegenüber den Partikularkonzilien rechtlich über eine größere Festigkeit verfügt, ist auch deren innere Ordnung qualitativ verschieden. Wird ein Partikularkonzil einberufen, ist jeweils der Erlaß einer Konzilsordnung erforderlich (cc. 441, 442 CIC). Die Bischofskonferenz dagegen bedarf als dauerhafte Einrichtung einer festen und beständigen Ordnung. Hierzu verfügt sie über autonomes Satzungsrecht, d. h. sie kann ihren besonderen Verhältnissen entsprechend unter Einhaltung der Vorgaben des allgemeinen Kirchenrechts ihre innere Ordnung selbständig gestalten, also Bestimmungen zum Beispiel über das Stimmrecht, die Durchführung der Vollversammlung, die Ausgestaltung der Organe wie Ständiger Rat, Kommissionen, Sekretariat etc. frei bestimmen (c. 451 CIC).

5. *Enumerative Kompetenz.* Der Zuständigkeitsbereich der Bischofskonferenz für rechtsverbindliche Beschlüsse ist allerdings wesentlich enger gefaßt als derjenige von Partikularkonzilien. Letztere können im Rahmen des übergeordneten Rechts bestimmen, was immer den Konzilsvätern „zum Wachstum des Glaubens, zur Leitung des gemeinsamen pastoralen Wirkens, zur Ordnung der Sitten und zu Bewahrung, Einführung und Schutz der allgemeinen kirchlichen Disziplin angebracht scheint“ (c. 445 CIC). Sie haben also eine allgemeine Kompetenz, die ihre Grenze allein im übergeordneten, nicht aber im nachgeordneten Recht findet. Die Bischofskonferenz dagegen kann allgemeine Dekrete (Gesetze) nur in den Materien erlassen, die im allgemeinen Recht ausdrücklich benannt sind oder die durch besondere Anordnung des Apostolischen Stuhls – sei es von sich aus, sei es auf Bitten der einzelnen Bischofskonferenz – dieser zugewiesen sind (c. 455 CIC). Das allgemeine Recht weist der Bischofskonferenz tatsächlich Materien im Bereich nicht nur der Gesetzgebung, sondern auch für bestimmte Verwaltungsangelegenheiten zu, in denen sie verbindliche Beschlüsse fassen kann oder gar muß.

Die Kompetenz der Bischofskonferenz ist also deutlich enger gefaßt. Sie ist nicht allgemeiner Natur, sondern auf die einzeln benannten Angelegenheiten oder Sachbereiche beschränkt, weshalb man von einer enumerativen Kompetenz sprechen kann. Dieser Unterschied zu den Partikularkonzilien ist ebenso auffallend wie wohlbegründet. Eben weil die Bischofskonferenz als ständige Einrichtung über jederzeit einsatzfähige Organe verfügt, müßte eine allgemeine Kompetenz alsbald zum Nachteil der zugehörigen Diözesanbischöfe ausschlagen und zur völligen Verdrängung aus ihrer persönlichen Amtsverantwortung führen. Eine solche Entwicklung ist von den selten stattfindenden Partikularkonzilien nicht zu befürchten. Die enumerative Kompetenz dient also dem Schutz des apostolischen Amtes des Diözesanbischofs.

6. *Ordentliche oberhirtliche Gewalt.* Örsy beklagt, im Gegensatz zu den einzelnen Bischöfen seien nach „Apostolos suos“ die Bischofskonferenzen für alle ihre Vorhaben Delegierte des Heiligen Stuhls (8f.). Jedes Mitglied behalte seine Rechte und Pflichten, keine seiner Freiheiten und Aufgaben werde „von einer korporati-

ven Machtstruktur absorbiert“ (4f.). Sieht man von der nicht eben glücklichen Wortwahl ab, so steht diese Aussage doch in direktem Gegensatz zu der sogleich folgenden Feststellung über „korporative Vollmachten“ und „bindende Beschlüsse“. Diese allerdings seien als Konzession des Heiligen Stuhles „delegierte Vollmacht“. Dieses Verständnis wird auch durch Wiederholung nicht richtiger.

Delegierte Vollmacht steht der ordentlichen Vollmacht gegenüber. Während ordentliche Vollmacht jene ist, die von Rechts wegen mit einem Amt oder einer Körperschaft verbunden ist, wird als delegierte Vollmacht jene bezeichnet, die sich nicht aus dem Recht von selbst ergibt, sondern einer physischen oder juristischen Person aufgrund konkreter Übertragung zukommt (vgl. c. 131 § 1 CIC). Selbst wenn der Autor nur zum Ausdruck bringen möchte, daß die Bischofskonferenz als bloße Beauftragte des Heiligen Stuhles handle, weil die gesetzliche Zuweisung ihrer Kompetenzen durch diesen erfolge, so wäre auch dies irrig. Dann wäre nämlich auch etwa die Gewalt des Diözesanbischofs delegierter Natur, weil der Umfang auch dieser Gewalt durch die oberste kirchliche Autorität näher gesetzlich umschrieben, enger oder weiter gefaßt werden kann.

Im vollen Umfang, in dem das allgemeine Recht der Bischofskonferenz Kompetenzen zu verbindlicher Beschlussfassung zuweist, hat die entsprechende Gewalt der Bischofskonferenz ordentlichen Charakter, die sie nicht in Stellvertretung für irgend jemand, sondern im eigenen Namen ausübt; darauf weist Art. 1 der „ergänzenden Normen“ bezüglich des authentischen Lehrzeugnisses ausdrücklich hin.

7. *Effektive, nicht nur affektive Kollegialgewalt.* Örsy behauptet, das Dokument lehne „eine effektive kollegiale Vollmacht der Bischofskonferenzen ab“ (7). Der Begriff der „effektiven“ Vollmacht oder Gewalt kommt in dem Motu proprio nie vor. Der Autor benutzt ihn vielmehr im Gegenüber zu der Redeweise vom „affectus collegialis“, der kollegialen Gesinnung, wie er allerdings in Nr. 12 des Dokumentes vorkommt. An dieser Stelle wird kein geringeres Dokument als die Kirchenkonstitution „Lumen gentium“ (Nr. 23 Schluß-Satz) zitiert, wo gesagt wird, daß die Bischofsversammlungen heutzutage vielfältigen und fruchtbaren Beitrag dazu leisten können, die kollegiale Gesinnung zu konkreter Anwendung zu führen. Natürlich ist damit noch nicht gesagt, daß die Bischofskonferenz auch als solche über eine bindende oder – in der Terminologie des Autors – effektive Vollmacht verfügt. Kollegiale Gesinnung hat auch die Bischöfe beflügelt, die sich in den Zeiten vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil zur bloßen gegenseitigen Beratung in Bischofskonferenzen getroffen haben.

Dennoch hat die Gewalt der Bischofskonferenz in ihrem Zuständigkeitsbereich ebenso wie die der teilkirchlichen Konzilien körperschaftlichen Charakter. Sie ist oberhirtliche Kollegialgewalt, denn sie wird ausschließlich im Wege des kollegialen Aktes (Beschlussfassung) betätigt, und es sind die Vorsteher von Teilkirchen, die von Rechts wegen entscheidendes Stimmrecht haben (c. 454 § 1 CIC), zu denen allenfalls gemäß der eigenen Satzung bestimmte Titularbischöfe hinzukom-

men können (§ 2 ebd.). Die Kollegialgewalt beruht also auf der Einheit entweder von (Bischofs- oder Priester-)Weihe und oberhirtlichem Amt (§ 1) oder von Bischofsweihe und satzungsrechtlicher Ermächtigung (§ 2).

Der Papst ist also nicht, wie Örsy unterstellt, *Quelle* der Vollmacht der Bischofskonferenz (8). Die Vollmacht der Bischofskonferenz ist vielmehr die auf Jesus Christus selbst zurückgehende apostolische Vollmacht oder oberhirtliche Gewalt, die aus dem Sakrament der Weihe und der damit verbundenen Sendung erfließt. Die Funktion der Höchstgewalt (Papst oder Bischofskollegium) ist insoweit eine determinative und besteht darin, im Hinblick auf die Erfordernisse der Kirche solche Organe der gesamtkirchlichen Integration anzuerkennen oder zu schaffen und die Reichweite ihrer Zuständigkeit zu umschreiben.

Daß die bischöflichen Kollegialorgane und so auch die Bischofskonferenz immer wieder von den sie konstituierenden Mitgliedern her beschrieben werden, ist eine theologisch notwendige Folge aus der Tatsache, daß die körperschaftliche Gewalt apostolische Vollmacht ist, die aus der Einheit von Weihe und Sendung erwächst. Da aber die Körperschaft als solche weiheunfähig ist, kann ihre Gewalt nur aus der sakramentalen Befähigung ihrer Entscheidungsträger, nämlich der mit Stimmrecht ausgestatteten Mitglieder abgeleitet werden. Deshalb ist die Körperschaftsgewalt nicht eine geistlose bloße Rechtsgewalt, sondern eine sakramentalrechtliche Gewalt. Es erledigt sich aber auch die Unterstellung, das *Motu proprio* gehe von der These aus, die Bischofskonferenz besäße als Körperschaft keine Vollmachten, die ihren Ursprung in der Bischofsweihe haben (5).

8. *Nicht partikuläre Höchstgewalt.* Örsy behauptet, das *Motu proprio* anerkenne lediglich die Vollmacht des Ortsbischofs innerhalb seiner Diözese oder die Vollmacht des (gesamtkirchlichen) Bischofskollegiums. Zwischen diesen beiden Eckpunkten der Kirchenverfassung – er spricht von „Extremen“ – gebe es „keinen Raum für die Ausübung einer partiellen effektiven kollegialen Vollmacht durch eine Gruppe von Bischöfen, einer Vollmacht, die mehr ist als die Vollmacht eines Bischofs in seiner Diözese, aber weniger als die Vollmacht des gesamten Bischofskollegiums“ (5). Worauf er diese Behauptung stützt, bleibt im Dunkeln. Konsequenterweise müßte dasselbe auch für alle Partikularkonzilien/-synoden zutreffen. Aus alldem glaubt er, dem Gesetzgeber von „*Apostolos suos*“ die Fehleinschätzung unterstellen zu können, der Heilige Geist stehe nur dem einzelnen Bischof in seiner Diözese und dem Papst sowie dem Bischofskollegium in der Gesamtkirche bei; der Beistand des Heiligen Geistes fehle aber bei sonstigen legitimen Bischofsversammlungen. So muß man zu dem Ergebnis der „geistlosen Bischofskonferenz“ kommen.

Diese Unterstellung erwächst allein aus der Tatsache, daß der Autor den Text nicht richtig gelesen und nur unvollständig wiedergegeben hat. In Nr. 12 des *Motu proprio* heißt es nicht, daß das Wirken der Bischofskonferenz „nie das kollegiale Wesensmerkmal der Handlungen der Ordnung der Bischöfe als solche“

hat (6), sondern: „Dennoch hat dieses Wirken nie das kollegiale Wesensmerkmal der Handlungen der Ordnung der Bischöfe als Subjekt der höchsten Gewalt über die ganze Kirche.“<sup>9</sup> Es geht also darum, die Gewalt der bischöflichen Teilkollegien (Partikularkonzilien/-synoden, Bischofskonferenz) gegenüber der Gewalt des gesamtkirchlichen Bischofskollegiums abzugrenzen. Das gesamtkirchliche Bischofskollegium ist gemäß der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils – mit dem Papst als seinem hierarchischen Haupt – Subjekt kirchlicher Höchstgewalt („suprema potestas“) im Hinblick auf die ganze Kirche (vgl. auch c. 336 CIC). Die bischöflichen Teilkollegien können nicht eine partikuläre Höchstgewalt beanspruchen und infolgedessen niemals Letztverbindliches – und sei es auch nur für einen Teil der Kirche – verfügen. Darin unterscheiden sie sich nicht einmal vom Diözesanbischof im Hinblick auf seine Teilkirche, obwohl sein Amt doch nach herrschender Auffassung ebenso wie das Papstamt und das gesamtkirchliche Bischofskollegium im göttlichen Recht grundgelegt ist. Die Vorstellung von einer partikulären Höchstgewalt wäre ein begrifflicher Widerspruch in sich.

9. *Aufsicht des Apostolischen Stuhls.* Der Autor scheint sich daran zu stoßen, daß der Apostolische Stuhl ein Aufsichtsrecht gegenüber den einzelnen Bischofskonferenzen beansprucht und wie dieser es wahrnimmt. Örsy spricht vom Heiligen Stuhl als ständig gegenwärtigem Aufseher und Kontrolleur, wohin die Entwicklung in den letzten Jahrzehnten gegangen sei (15). Damit kann in erster Linie und hauptsächlich nur gemeint sein, daß die Bischofskonferenz bestimmte rechtsverbindliche Beschlüsse vor deren Promulgation dem Apostolischen Stuhl zur Überprüfung zu unterbreiten hat (c. 455 § 2 CIC).

Zunächst muß hierzu bemerkt werden, daß dies kein Spezifikum der Bischofskonferenz ist. Für die Partikularkonzilien trifft genau das gleiche zu (c. 446 CIC). Ebenso wenig handelt es sich insofern um eine *neuere* Rechtsentwicklung, denn Entsprechendes galt für diese Konzilien auch schon gemäß dem Vorgänger-Gesetzbuch (vgl. can. 291 § 1 CIC/1917).

Bemerkenswert ist dagegen etwas anderes, das eher in die umgekehrte Richtung weist. Mit Bezugnahme auf die Bischofskonferenz hat das Zweite Vatikanische Konzil in seinem Dekret „Christus Dominus“ verfügt, daß sämtliche rechtsverbindlichen Beschlüsse der Bischofskonferenz der vorgängigen Überprüfung durch den Apostolischen Stuhl bedürfen (CD 38, 4). Der Papst hat im Codex Iuris Canonici diese konziliare Weisung auf jene rechtsverbindlichen Beschlüsse zurückgenommen, die allgemeiner Natur sind (c. 455 § 1: „decreta generalia“, also Gesetze und Ausführungsverordnungen). Keiner Überprüfung unterliegen somit sogenannte Instruktionen (Verwaltungsverordnungen) oder verwaltungsmäßige Einzelfallentscheidungen.

Worum geht es bei der Überprüfung? Der Gesetzgeber bedient sich des Ausdrucks „recognitio“. Von den verschiedenen Begriffen, die das kodikarische Recht für eine aufsichtliche Mitwirkung kennt, bezeichnet die »recognitio« – nach herr-

schendem Verständnis jedenfalls der deutschsprachigen Kanonistik – die zurückhaltendste Form. Es handelt sich um die bloße Feststellung, daß der entsprechende Beschluß nichts enthält, was im Widerspruch zu dem übergeordneten Recht steht. Es geht nicht um eine Wertung in der entschiedenen Sache selbst. Auch in dieser Hinsicht kann der Behauptung von Örsy nicht zugestimmt werden, „daß alle ihre Beschlüsse und Aktionen mit den Intentionen des Heiligen Stuhls übereinstimmen müssen“ (5). Weder bedürfen alle ihre „Beschlüsse“ der Rekognition, noch bedeutet die Überprüfung eine Übereinstimmung mit den Intentionen des Apostolischen Stuhles. Zwischen »übereinstimmen« und »nicht in Widerspruch stehen« muß schon sorgfältig unterschieden werden. Den Intentionen nach würde der Apostolische Stuhl sich manche der überprüfungsbedürftigen Beschlüsse möglicherweise ganz anders vorstellen. Das Ziel der Überprüfung ist viel bescheidener; es besteht in dem berechtigten Erfordernis der Wahrung der kirchlichen Rechtseinheit, soweit diese namentlich im allgemeinen Recht des Codex Iuris Canonici ihren Ausdruck findet.

#### Das gesetzliche Ziel des Motu proprio *Apostolos suos*

Der kurze Schlußabsatz (IV.) des Motu proprio steht unter der Überschrift „Ergänzende Normen über die Bischofskonferenzen“. Was ergänzen diese Normen? Es handelt sich bei den „normae completivae“ nicht um die Ergänzung eines Lehrschreibens durch ein paar Normen. Vielmehr bilden die Normen den rechtlichen Inhalt des Motu proprio. Sie ergänzen die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici über die Bischofskonferenzen. Hierzu hat allerdings eine Notwendigkeit bestanden.

Der CIC enthält in c. 753 eine Bestimmung, in der die Bischöfe als einzelne oder auch versammelt auf Bischofskonferenzen oder auf Partikularkonzilien als authentische Kündler und Lehrer des Glaubens für die ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen bezeichnet werden. Diese gesetzliche Aussage ist in ihrer Reichweite namentlich bezüglich der Bischofskonferenz auch unter Kanonisten umstritten gewesen<sup>10</sup>. Insbesondere aber ein Arbeitspapier der römischen Kongregation für die Bischöfe über den theologischen und rechtlichen Status der Bischofskonferenzen<sup>11</sup> aus dem Jahre 1988 hat in der Frage der Lehrautorität die Tendenz verfolgt, diese hinsichtlich der Bischofskonferenz eher zu minimalisieren. Das in sich nicht widerspruchsfreie Arbeitspapier hat eine breite Diskussion ausgelöst<sup>12</sup>.

1. *Lehrautorität der Bischofskonferenz.* Im Mittelpunkt der kontroversen Diskussion hat die Frage gestanden, ob die in c. 753 CIC genannte Lehrautorität der Bischofskonferenz als solcher oder den einzelnen Bischöfen zukomme. Trotz der gesetzlichen Formulierung, die von den Bischöfen ausgeht, kann nicht daran gezweifelt werden, daß die Bischofskonferenz hier in gleicher Weise qualifiziert



wird wie die Partikularkonzilien. Wenn letzteren im Rahmen ihrer Zuständigkeit Lehrautorität zuerkannt wird, gilt dies ebenso für die Bischofskonferenz.

Das erste Verdienst des *Motu proprio* besteht in der Klarstellung, daß die Bischofskonferenz als solche über Lehrautorität verfügt und daß ihre Lehraussagen unter bestimmten Bedingungen authentisches Lehramt darstellen (Nr. IV, Art. 1). Es stimmt also nicht, wenn Örsy den Schluß zieht: „... die Konferenz als solche hat keine Stimme“ (5).

2. *Umgrenzung*. Schon c. 753 CIC stellt an sich Selbstverständliches ausdrücklich fest, daß nämlich die in der Bischofskonferenz oder auf Partikularkonzilien versammelten Bischöfe nicht Unfehlbarkeit in der Lehre besitzen. Das bedeutet vor allem, daß ein Lehrdokument der Bischofskonferenz niemals letztverbindlichen Charakter hat. Solches ist immer und ausschließlich nur gesamtkirchlich möglich und selbst hier nur in den bekannten engen Grenzen (vgl. c. 749 CIC).

Damit ein Lehrdokument der Bischofskonferenz den Anspruch als authentisches Glaubenszeugnis stellen kann, darf es selbstverständlich in keinem Punkt in Widerspruch zu dem gemeinsamen Glauben der ganzen Kirche stehen. Das gilt für die Bischofskonferenz nicht anders als für jeden einzelnen Bischof in seiner Verkündigung. Daraus kann aber keineswegs mit Örsy geschlossen werden, daß so „die vom Zweiten Vatikanum anerkannte Vielfalt der Theologien“ beseitigt werde (8).

Das authentische Glaubenszeugnis ist schon gemäß c. 753 CIC unmittelbar an die Gläubigen gerichtet, für die die Bischofskonferenz zuständig ist, und diese sind darauf zu religiösem Gehorsam verpflichtet. In den lehrmäßigen Aussagen des *Motu proprio* wird anerkannt, daß das partikuläre authentische Lehramt in der Lage ist, „neue Aufgaben in Angriff zu nehmen“, so daß „die Botschaft Christi das Gewissen der Menschen erleuchte und leite, um die mit den gesellschaftlichen Umwälzungen verbundenen neuen Probleme zu lösen“. Mit Recht wird zugleich aber auch auf die Auswirkungen über die eigenen Grenzen hinaus aufmerksam gemacht und in dieser Hinsicht zur Rücksichtnahme aufgefordert (Nr. 22 Abs. 1).

3. *Vorgehensweise*. Das kanonistisch entscheidende Problem hat darin bestanden, daß das Gesetzbuch keine Norm darüber enthält, in welcher Weise die Bischofskonferenz vorzugehen hat, wenn sie als solche ihr eigenes authentisches Lehramt ausüben will. Der CIC sieht eine Verfahrensordnung nur für den Erlass allgemeiner Dekrete vor, nicht aber für alle anderen rechtsverbindlichen Beschlüsse. Allgemeine Dekrete bedürfen demzufolge einer Zweidrittelmehrheit jener Mitglieder der Konferenz, die entscheidendes Stimmrecht besitzen. Rechtskraft erlangen solche Beschlüsse darüber hinaus erst, wenn die beanstandungsfreie Überprüfung durch den Apostolischen Stuhl erfolgt ist (c. 455 § 2 CIC; siehe auch oben).

Die Kanonistik geht deshalb davon aus, daß die Bischofskonferenz ermächtigt ist, für alle weniger weitreichenden rechtsverbindlichen Beschlüsse die Verfahrensordnung in der eigenen Satzung festzulegen. Das geht so weit, daß nicht ein-

mal die Wahl des Vorsitzenden gemeinrechtlich der Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl bedarf.

In Angelegenheiten, in denen die Bischofskonferenz als solche keine Zuständigkeit hat, bleibt die Zuständigkeit der zugehörigen Vorsteher der Teilkirchen ungeschmälert erhalten. Für ein gemeinsames Vorgehen bedarf es in diesen Fällen deshalb der Zustimmung aller (§ 4)<sup>13</sup>.

Lehrdokumente sind jedoch einerseits keine allgemeinen Dekrete im Sinn von § 2, andererseits sind sie aber in ihrem Rang eher höher als diese einzustufen, so daß keine der drei vorgenannten Lösungsmöglichkeiten für das bei deren Verabschiedung einzuhaltende Verfahren unmittelbare Anwendung finden kann. Es handelt sich um eine sogenannte Gesetzeslücke. Für solche Fälle sieht das Gesetzbuch selbst in c. 19 bestimmte Regeln vor; deren wichtigste ist die Nutzung der Gesetzesanalogie, d. h. die Anwendung von Normen für ähnlich gelagerte Fälle. Insofern war davon auszugehen, daß mindestens das für allgemeine Dekrete vorgesehene Verfahren für die Beschlüsse zu Lehrdokumenten einzuhalten sei. Dies gilt um so mehr unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es bei Lehraussagen nicht um bloße Disziplinarmaßnahmen, sondern um Glaubenszeugnis geht. Bei der kollegialen Bezeugung des Glaubens gilt aber für das gesamte Synodalwesen das allgemeine Rechtsprinzip, wonach moralische Einstimmigkeit anzustreben ist.

Das *Motu proprio* hat die bestehende Gesetzeslücke des CIC geschlossen. Dies ist in einer Weise geschehen, die man angesichts der Bedeutung der Materie als angemessen und zugleich großzügig bezeichnen muß.

Angemessen ist es, daß die Verabschiedung von Lehrdokumenten als Akt des authentischen Lehramtes ausschließlich der Vollversammlung vorbehalten bleibt (IV Art. 2), und daß als Mindestvoraussetzung – wie bei der Verabschiedung von allgemeinen Dekreten – die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder<sup>14</sup> der Konferenz gefordert wird (IV Art. 1).

Als eher großzügig muß man es ansehen, daß es einer „*recognitio*“ durch den Apostolischen Stuhl nicht bedarf, wenn die Konferenz Einstimmigkeit erzielt, denn bei allgemeinen Dekreten ist die Überprüfung in jedem Fall erforderlich. Die Norm ist zugleich praktikabel, da Einstimmigkeit nicht unabdingbare Voraussetzung ist. Wird die Einstimmigkeit verfehlt, eine Zweidrittelmehrheit aber erreicht, so bedarf es der „*recognitio*“ durch den Apostolischen Stuhl. Dadurch wird die Möglichkeit geboten, berechtigte Bedenken, aber auch Obstruktion oder Uneinsichtigkeit einzelner Konferenzmitglieder zu überwinden.

Die diesbezüglichen Einwendungen von Örsy sind gänzlich unberechtigt, zum Teil sogar verworren, wenn etwa unterstellt wird, es werde ein lebendiger Dialog und am Ende ein Kompromiß unmöglich, was doch der Praxis sogar der Ökumenischen Konzilien entsprochen habe (8, Punkt 4). Dabei verkennt der Autor nicht zuletzt auch die Funktion der „*recognitio*“. Schließlich übersieht er ganz, daß die Bischofskonferenz durch das *Motu proprio* im Falle der Einstimmigkeit eher in ei-

ner eigenständigeren Position belassen wird als die Partikularkonzilien, denn bei diesen wird nicht zwischen Allgemeindekreten und Lehrdokumenten unterschieden, so daß alle „*decreta a concilio edicta*“ – auch wenn sie einstimmig beschlossen sind – der „*recognitio*“ durch den Apostolischen Stuhl bedürfen (c. 446 CIC).

### Schlußbemerkung

Das *Motu proprio* *Apostolos suos* bietet keinerlei Anlaß zu einer Kritik, wie sie Ladislas Örsy versucht hat. Es ist im Gegenteil ein höchst verdienstvolles päpstliches Gesetz, das Klarstellung darüber gebracht hat, daß die Bischofskonferenz als solche zu authentischem Lehrzeugnis befähigt ist. Dieses gründet in der apostolischen Vollmacht, mit der ihre stimmberechtigten und damit handlungsbestimmenden Mitglieder kraft Weihe und Sendung ausgestattet sind. Deshalb bleibt die Bischofskonferenz nicht mehr und nicht weniger mit dem Beistand des Heiligen Geistes ausgerüstet, wie er aus der sakramental vermittelten Amtsgnade ihrer Mitglieder – als einzelne oder auf Partikularkonzilien versammelt – folgt.

Zugleich hat das *Motu proprio* eine bestehende Gesetzeslücke geschlossen, indem es das bei Wahrnehmung des authentischen Lehramtes einzuhaltende Verfahren angemessen und großzügig regelt<sup>15</sup>.

In der abschließenden Norm (IV Art. 4) werden die Bischofskonferenzen dazu aufgefordert, ihre Statuten so zu revidieren, daß sie mit dem CIC und dem *Motu proprio* übereinstimmen. Zwar ist dieser Weg gangbar, doch wird auf diese Weise verdeckt, daß es in Wirklichkeit um die Behebung eines Mangels im Gesetzbuch selbst geht. Es hätte sich nahelegen können, diesen Mangel zusammen mit jener Ergänzung des *Codex Iuris Canonici* zu beheben, die durch das nur wenige Tage ältere *Motu Proprio Ad tuendam fidem* vom 18. Mai 1998 zu c. 750 CIC erfolgt ist.

### ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> In dieser Zs. 218 (2000) 3–17. Seitenangaben im Text in Klammern.

<sup>2</sup> Vgl. Aymans-Mörsdorf, *Kanonisches Recht*, Bd. II (Paderborn 1997) 227.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu allgemein Aymans-Mörsdorf (A. 2) 276–298, mit weiteren Hinweisen.

<sup>4</sup> Vgl. can. 292 CIC/1917.

<sup>5</sup> Vgl. K. Mörsdorf: *IThK-Konzilergänzungsband II* 136 f.; er nennt die Kardinäle Frings für Deutschland, Spellman für die USA und Wyszynski für Polen. Siehe ferner H. Heinemann, *Die Bischofskonferenz. Streiflichter zur vorkonziliaren Situation u. Diskussion: Fides et Ius* (FS Georg May), hg. v. W. Aymans u. a. (Regensburg 1991) 407–422.

<sup>6</sup> Vgl. v. a. *Motu Proprio Ecclesiae Sanctae* vom 6. August 1966: I n. 41.

<sup>7</sup> Vgl. E. Corecco. *Die synodale Aktivität im Aufbau der katholischen Kirche der Vereinigten Staaten von Nordamerika: Archiv für katholisches Kirchenrecht* 137 (1968) 38–94, bes. 42–46.

<sup>8</sup> Charakteristisch ist in der nachkonziliaren Gesetzgebung die parallele Zuweisung bestimmter Kompetenzen an die Bischofskonferenz und an die Patriarchalsynode.

<sup>9</sup> „Attamen ipse naturam collegialem numquam sumit, quae ad acta pertinet ordinis Episcoporum, ut subiecti supremae in universam Ecclesiam potestatis.“

<sup>10</sup> Vgl. H. Schmitz, Die Lehrautorität der Bischofskonferenz gemäß c. 753 CIC, in: Die Bischofskonferenz. Theologischer u. juristischer Status, hg. v. H. Müller u. H. J. Pottmeyer (Düsseldorf 1989) 196–235.

<sup>11</sup> Instrumentum laboris v. 12. 1. 1988 „Status theologicus et iuridicus Conferentiarum Episcopatum“. Das Arbeitspapier ist im Januar 1988 allen Bischofskonferenzen mit der Bitte um Stellungnahme bis Ende 1988 zugesandt worden.

<sup>12</sup> Vgl. allein für den deutschen Sprachbereich den Sammelband: Die Bischofskonferenz (A. 10). Siehe ferner I. Riedel-Spangenberg, Zwischen Kollegialität u. Zentralismus. Bedeutende Stimmen zum römischen Schreiben über den theologischen u. juristischen Standort der Bischofskonferenzen: Archiv für katholisches Kirchenrecht 158 (1989) 457–475. Ähnliche Veröffentlichungen hat es in spanischer, französischer und englischer Sprache gegeben.

<sup>13</sup> Da es um die Kompetenz der Diözesanbischöfe und der ihnen rechtlich Gleichgestellten geht, dürfte es nur um deren Zustimmung, nicht aber um die der Titularbischöfe gehen.

<sup>14</sup> Es müssen nicht „Bischöfe“ sein, da gegebenenfalls die priesterlichen Vorsteher von Teilkirchen zu berücksichtigen sind.

<sup>15</sup> Dabei ist hier außer acht gelassen, daß das Motu proprio in IV Art. 3 andere, nicht als Akte des authentischen Lehramtes geltende Beiträge nennt, zu denen die Glaubenskommission der Bischofskonferenz ermächtigt werden kann. Da diese Ermächtigung vom Ständigen Rat der Konferenz ausgehen kann, ist auch dieser selbst zu solchen Beiträgen ermächtigt. Um Beiträge welcher Art es dabei geht, muß hier allerdings nicht näher erörtert werden.

Ladislav Örsy SJ

## Anmerkungen

Ich möchte den STIMMEN DER ZEIT danken, daß sie mir die Möglichkeit geben, über das Thema „Die Bischofskonferenzen und die Macht des Geistes“ tiefer zu reflektieren und dabei auch auf den Beitrag von Professor Winfried Aymans zu antworten.

### Die Bischofskonferenzen

Wer nach den eigentlichen Grundlagen der theologischen Natur der Bischofskonferenzen sucht, muß nach dem in der Reihe „Quaestiones disputatae“ erschienenen Band „Episkopat und Primat“ (Freiburg 1961) greifen. Der Band enthält drei hervorragende Beiträge, einer von Joseph Ratzinger und zwei von Karl Rahner. Einige Einsichten dieser Autoren wurden damals eingehend diskutiert und gingen schließlich in die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils ein. Von besonderer Bedeutung für unser Thema ist Karl Rahners drittes Kapitel „Über das göttliche Recht des Episkopats“.

Rechte sind selbstverständlich immer mit Pflichten verbunden. Für Rahner ist das göttliche Recht des Episkopats – neben anderen Pflichten – mit der von Gott gegebenen Verpflichtung verbunden, die rechte Vielfalt in der Kirche zu stärken und zu fördern:

„Dieser legitime und sein sollende (also werden sollende) Pluralismus kann nun nicht nur für die einzelnen Menschen in der Kirche gelten, sondern gilt gewiß auch für größere Gliedverbände, für